Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 9852.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Frankenhausen nach Sondershausen. Vom 26./21./24. Februar 1896.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Frankenhausen nach Sondershausen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerialdirektor, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Micke,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen:

Höchstihren Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rath Hermann Petersen,

Höchstihren Regierungsrath Theodor Bauer,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchstihren Staatsrath Ferdinand Hauthal,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Oktober 1896.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, eine Eisenbahn von Frankenhausen nach Sondershausen für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung gestatten der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser ausschließlich in ihre Staatsgebiete entfallenden Bahn.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso, wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen etwaige besondere Wünsche der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung thunlichst berücksichtigen will. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen den Fürstlichen Regierungen vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von den Fürstlichen Regierungen angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Fürstlichen Regierungen verpflichten sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Kostenaufwand erwächst, als der für die etwa von der Eisenbahnverwaltung für nothwendig erachtete Bewachung der neuen Uebergänge.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den dazu etwa künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung übernehmen für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für

die betreffenden Theile ihrer Staatsgebiete hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

1) den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten;
3) zu den Baukosten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 150 000 Mark, in Worten: „Einhundertfünfzigtausend Mark", wovon 125 000 Mark auf Schwarzburg-Sondershausen und 25 000 Mark auf Schwarzburg-Rudolstadt entfallen, zu gewähren.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Aenderungen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche, oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Geländes zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat. Binnen acht Wochen nach Vorlage dieses Auszuges ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zweck die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich

Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung der Königlich Preußischen Regierung das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen werden. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Den Fürstlichen Regierungen bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleiben indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Von dem nach Artikel IV Nr. 3 zu leistenden Baarzuschuß ist die eine Hälfte vier Wochen nach Beginn der Bauarbeiten, die andere Hälfte vier Wochen nach der Betriebseröffnung seitens der Fürstlich Schwarzburgischen Regierungen an die Königlich Preußische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen und insbesondere auch zur Anlage des zweiten Gleises schreiten, so werden die Fürstlichen Regierungen zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiete zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Die Genehmigung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Bahn keine höheren Normal-Einheitssätze in Anwendung kommen, als in den all-

gemeinen Tarifen für die Bahnstrecken des angrenzenden Preußischen Eisenbahndirektionsbezirks.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der neuen Bahn der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an der Bahn zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Fürstlichen Regierungen sein.

Den Fürstlichen Regierungen bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihnen über die Bahn zustehenden Hoheitsrechts beständige Kommissare zu bestellen, welche die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten haben, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der Bahn erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und -Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Fürstlichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der Bahn den betreffenden Fürstlichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen oder dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb der Fürstlichen Staatsgebiete soll auf Angehörige der letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die betreffenden Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der Bahn gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den betreffenden Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den betreffenden Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel X.

Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung verpflichten sich, von der Eisenbahnunternehmung

und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel XI.

Ein Recht auf den Erwerb der Bahn werden die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung, solange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, so bleibt den Fürstlichen Staatsregierungen das Recht vorbehalten, die Bahn nach Maßgabe des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen.

Artikel XII.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll allerseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll im Wege des Schriftwechsels erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu
Berlin, den 26. Februar 1896.
Sondershausen, den 21. Februar 1896.
Rudolstadt, den 24. Februar 1896.

(L. S.) Dr. Micke. (L. S.) Petersen. (L. S.) Hauthal.
(L. S.) Lehmann. (L. S.) Bauer.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 9853.) Ministerialerklärung vom 17. August 1896, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Beckum nach Lippstadt innerhalb des Fürstlich Lippe-Detmoldschen Staatsgebiets.

Die Königlich Preußische Staatsregierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Beckum nach Lippstadt zuzulassen und zu fördern und die Konzession zum Bau und Betriebe derselben der Warstein-Lippstadter Eisenbahngesellschaft unter Abänderung ihrer Firma auf den Namen „Westfälische Landeseisenbahngesellschaft" zu ertheilen. Durch die Linie, welche im Uebrigen durchweg innerhalb des Königlich Preußischen Staatsgebiets geplant ist, wird Fürstlich Lippisches Staatsgebiet in einer Länge von nur etwa 800 Meter berührt.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Lippische Staatsregierung sind mit Rücksicht hierauf übereingekommen, von der Abschließung eines förmlichen Staatsvertrages abzusehen und über die Bedingungen, unter welchen Bau und Betrieb der Bahn innerhalb des Fürstenthums Lippe zulässig sein soll, Ministerialerklärungen auszutauschen.

Demgemäß wird auch die Fürstlich Lippische Staatsregierung innerhalb ihres Gebietes die Herstellung dieser Bahn zulassen und fördern und der genannten Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe derselben alsbald unter folgenden Bedingungen ertheilen:

1. Die Bestimmungen der Artikel II Absatz 1, VI, VIII und XII des zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen unter dem 22. September 1889 abgeschlossenen Staatsvertrages wegen Herstellung von Eisenbahnen von Detmold nach Sandebeck und von Lage nach Hameln sollen auf die im Fürstlich Lippischen Staatsgebiete gelegene Bahnstrecke mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung finden, daß die Bahn eine Spurweite von 1,435 Meter erhalten und nach den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 gebaut und betrieben werden soll.

2. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb 1½ Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz beider Konzessionen gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Gesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird ihr durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

3. Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens wird die Fürstlich Lippische Staatsregierung für ihr Gebiet der Gesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.

4. Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Fürstlich Lippischen Staatsregierung über die in ihrem Gebiet gelegene Bahnstrecke wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Gesellschaft im Allgemeinen einschließlich der Bestimmungen über die Dotirung der Reserve- und des Erneuerungsfonds der Königlich Preußischen Staatsregierung überlassen.

5. Die Gesellschaft hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes entstehen und gegen sie geltend gemacht werden möchten, der Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Gesetzen desjenigen Staates zu unterwerfen, auf dessen Gebiet sie entstanden sind.

Der Fürstlich Lippischen Staatsregierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihr und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der ihr über die innerhalb ihres Gebietes gelegene Strecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer besonderen Behörde oder einem besonderen Kommissar zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, welche nicht zum direkten Einschreiten der zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden geeignet sind.

6. Die Bahnpolizei wird im Fürstlich Lippischen Staatsgebiet unter Aufsicht der zuständigen Fürstlichen Behörden nach Maßgabe der oben bezeichneten Bahnordnung gehandhabt. Die daselbst stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei jenen Behörden zu verpflichten.

7. Jede der Staatsregierungen behält sich vor, die in ihr Gebiet fallende Bahnstrecke der Besteuerung nach Maßgabe der Landesgesetze zu unterziehen. Zu diesem Behufe wird als Anlagekapital oder als Reinertrag der aus dem Verhältnisse der Länge der auf jedes Staatsgebiet fallenden Bahnstrecke zur Länge der ganzen Bahn sich ergebende Theil des Anlagekapitals oder des jährlichen Reinertrages angenommen. Die Steuererhebung erfolgt zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr.

Die Königlich Preußische Staatsregierung wird der Fürstlich Lippischen Staatsregierung die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich mittheilen.

8. Für die Zwecke der Landesvertheidigung, des Post- und des Telegraphendienstes wird die Fürstlich Lippische Staatsregierung der Gesellschaft die gleichen Verpflichtungen auferlegen, welchen diese gemäß den Artikeln XIII, XIV und XV der Königlich Preußischen Konzessionsurkunde vom 24. März 1882 für das Preußische Staatsgebiet unterliegt, während die konzessionsmäßige Verpflichtung der Gesellschaft zur Aenderung und Erweiterung der Bahnanlagen nach der Betriebseröffnung in demselben Umfange auch für die im Lippischen Staatsgebiet gelegene Strecke gelten soll, wie für die übrigen Theile der Bahn von Beckum nach Lippstadt.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Fürstlich Lippischen Kabinetsministeriums ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 17. August 1896.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) Frhr. v. Marschall.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Fürstlich Lippischen Kabinetsministeriums vom 22. August 1896 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. Oktober 1896.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

Frhr. v. Marschall.

(Nr. 9854.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen, Malmedy, Adenau, Sinzig, Ottweiler, Hillesheim und Waxweiler. Vom 7. Oktober 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geilenkirchen gehörige Gemeinde Gangelt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Malmedy gehörige Gemeinde Ligneuville,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Barweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinzig gehörigen Gemeinden Oberwinter, Oedingen und Unkelbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ottweiler gehörige Gemeinde Merchweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörigen Gemeinden Glaadt, Gönnersdorf und Heyroth,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörige Gemeinde Pronsfeld

am 1. November 1896 beginnen soll.

Berlin, den 7. Oktober 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 12. August 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Poggenphul im Kreise Königsberg (Land) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 38 S. 345, ausgegeben am 17. September 1896;

2) das am 12. August 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Rapendorf-Schönwiese im Kreise Pr. Holland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 38 S. 349, ausgegeben am 17. September 1896;

3) das am 12. August 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Friedland im Kreise Friedland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 39 S. 357, ausgegeben am 24. September 1896;

4) das am 12. August 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Teichfließ- und Baggenbruch-Entwässerungsgenossenschaft zu Alt-Körtnitz im Kreise Dramburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 38 S. 265, ausgegeben am 17. September 1896;

5) das am 12. August 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Piassetzna im Kreise Tarnowitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 35 S. 267, ausgegeben am 28. August 1896;

6) das am 12. August 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Rybna im Kreise Tarnowitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 35 S. 270, ausgegeben am 28. August 1896;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 17. August 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Schweidnitz für die von ihm zu bauende Chaussee von Kratzkau nach Guhlau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 38 S. 361, ausgegeben am 19. September 1896;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 17. August 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Königsberg i. Pr. im Betrage von 1 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 39 S. 363, ausgegeben am 24. September 1896.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.